

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
SPD Fraktion
Stadträtin
Frau Jacqueline Drechsler

Datum 16.09.2014
Unser Zeichen 32.82.11/01/18/14
Durchwahl 0371 488 7736
Auskunft erteilt Herr Courtois
Zimmer 221
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom 28.08.2014
E-Mail Bodo.Courtois@stadt-chemnitz.de

Ratsanfrage: RA-316/2014

Sehr geehrte Frau Drechsler,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich im Auftrag der Oberbürgermeisterin gern wie folgt beantworten möchte:

1. Seit wann gilt entlang der Geibelstraße die gleichrangige Verkehrsführung?

Durch den Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschuss vom 07.12.2010 wurde die Stadtverwaltung beauftragt im o. g. Gebiet die Tempo 30 Zone einzurichten. Die gleichrangige Verkehrsführung wurde am 13.10.2011 gemäß § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO) angeordnet.

2. Wieviele Unfälle ereigneten sich in den vergangenen 5 Jahren an den Kreuzungen entlang der Geibelstraße? (Bitte, wenn möglich, Aufzählung untergliedert nach Unfällen mit Blechschaden und Personenschaden.)

In den letzten 5 Jahren ereigneten sich an den Kreuzungen entlang der Geibelstraße im Zeitraum 2009 (noch ohne Tempo 30 Zone) bis 2013 insgesamt 80 Verkehrsunfälle. Davon sind 14 Unfälle mit Personenschaden registriert worden.

3. Worin lagen die Ursachen für die Unfälle (bspw. Geschwindigkeitsüberschreitung, Missachten der Vorfahrtsregelungen)?

Nach dem Unfallkatalog der Polizeidirektion Chemnitz wurden im benannten Zeitraum unter anderem 3 Unfälle mit nicht angepasster Geschwindigkeit, 17 Unfälle wegen Nichtbeachtens der die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen und 5 Unfälle wegen Nichtbeachtens der Vorfahrtregel „rechts vor links“ aufgenommen.

4. Liegen der Stadtverwaltung Chemnitz Beschwerden von Anwohner_innen entlang der Geibelstraße bezüglich einer erhöhten Lärmbelästigung durch das verkehrsbedingte Bremsen und Beschleunigen von Kraftfahrzeugen an den gleichrangigen Kreuzungen vor?

Zurzeit liegen der Stadtverwaltung diesbezüglich keine Beschwerden vor.

5. Was Spricht aus der Sicht der Stadtverwaltung Chemnitz für die gleichrangige Verkehrsregelung entlang der Geibelstraße?

Im § 45 1c der StVO und im Zusammenhang mit der entsprechenden Verwaltungsvorschrift ist die Vorfahrtregelung „rechts vor links“ vorgegeben.

6. Welche Kosten (geschätzt) würden entstehen, wenn entlang der Geibelstraße die gleichrangige Verkehrsregelung zu Gunsten eines Haupt- und Nebenstraßensystems aufgegeben werden würde?

Die Kosten für den Abbau und Neuaufbau der Verkehrszeichen belaufen sich ca. auf 4.000 Euro. Die zeitliche Arbeitsleistungen sind hier nicht mit enthalten.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Anfrage ausreichend beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Wesseler
Bürgermeisterin